

Kurz gemeldet

Lohnsteuer bei Vermögensbeteiligungen ab 2021

Aufgrund der Änderungen durch das Fondsstandortgesetz vom 3.6.2021 (siehe dazu AuA 6/21, S. 49) hat das BMF das bisherige BMF-Schreiben vom 8.12.2009 zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen aktualisiert. Das rückwirkend ab dem 1.1.2021 anzuwendende Schreiben wurde am 16.11.2021 veröffentlicht (IV C 5 – S 2347/21/10001:006).

Nach der aktuell gültigen Fassung des § 3 Nr. 39 EStG ist die Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis zu einem Betrag i. H. v. 1.440 Euro im Kalenderjahr steuerfrei möglich. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die individuelle Depotführung, liegt kein Arbeitslohn vor; neu aufgenommen wurde, dass die Übernahme von Depotgebühren zur Minderung des administrativen Aufwands z. B. für ein zentral verwaltetes Sammeldepot ebenfalls keinen Arbeitslohn darstellt. Die Bewertung des geldwerten Vorteils kann entweder mit dem gemeinen Wert bei Überlassung oder bei Abschluss des rechtsverbindlichen Veräußerungsgeschäfts erfolgen. Ergänzt wurden Ausführungen zur Bestimmung des gemeinen Wertes nach dem Bewertungsgesetz.

(S. P.)

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

Mit Urteil vom 3.2.2021 (4 K 1106/17) hatte sich das FG Niedersachsen mit dem Begriff des weiträumigen Tätigkeitsgebiets i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG zu befassen. Im Ergebnis wurde das Hamburger Hafengebiet als solch ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet angesehen. Im konkreten Fall wurden Hafeneinzelbetrieben auf dem Gebiet des Hamburger Hafens eingesetzt. Aus diesem Grund konnten nur die Fahrten zwischen Wohnung und dem Hafenzugang nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Die Rückfahrten konnten nicht steuerlich geltend gemacht werden. Die Fahrten zu den verschiedenen Einsatzgebieten ebenfalls nicht. Gegen das Urteil wurde beim BFH unter dem Az. VI R 4/21 Revision eingelegt.

(R. K.)

Reisekosten bei betrieblich veranlassten Auslandsreisen

Mit Meldung vom 27.9.2021 hat das BMF die Übersicht für die ab 1.1.2022 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland bekannt gegeben. Aufgrund der Corona-Krise wurden die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz zum 1.1.2022 nicht mehr neu festgesetzt. Die mit dem BMF-Schreiben vom 3.12.2020 veröffentlichten Beträge gelten für das Kalenderjahr 2022 unverändert fort.

(R. K.)

Verpflegungsmehraufwendungen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Das LSG Bayern hatte mit Urteil vom 22.9.2021 (L 16 BA 11/20) die Frage zu entscheiden, ob steuerfreie Pauschalen, die nach der arbeitsvertraglich getroffenen Regelung in einem fixen Nettolohn enthalten waren, beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. d. Sozialversicherung darstellen.

Das Gericht geht davon aus, dass in diesem Fall beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV vorliegen würde. Der in dieser Vorschrift enthaltene Begriff des Arbeitsentgelts müsse weit ausgelegt werden. Deshalb würden auch Verpflegungsmehraufwendungen darunter fallen, die aus einer Beschäftigung erzielt wurden. Die Spesen, die erst ab einer täglichen Abwesenheit von mehr als acht Stunden durch den Arbeitgeber geschuldet wurden, seien damit integraler Bestandteil des monatlichen Nettolohns. Es liege keine zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlte Einnahme i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV vor.

(R. K.)

Langzeitvergütungen

Der BFH (Urt. v. 2.9.2021 – VI R 19/19) hatte sich mit der Einordnung von Zahlungen aufgrund eines Langzeitvergütungsmodells zu beschäftigen. Fraglich war, ob es sich dabei um außerordentliche Einkünfte handelt, für die eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Mit solchen Langzeitvergütungen werden insbesondere die Leistungen von Führungskräften nicht

nur für ein Jahr bewertet und entlohnt, sondern über den festgelegten, mehrere Jahre umfassenden Zeitraum. Im zugrunde liegenden Fall beantragte die Klägerin im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft die Bestätigung, dass Zahlungen aus einem Langzeitvergütungsmodell die Voraussetzungen einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit erfüllen und somit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine ermäßigte Besteuerung durchgeführt werden kann. Ursprünglich, d. h. im Jahr 2011, teilte das die Auskunft erteilende Finanzamt die Ansicht der Klägerin. Im Jahr 2017 wurde die Anrufungsauskunft durch das Finanzamt mit Wirkung für die Zukunft und mit der Begründung, dass es sich bei den Zahlungen aus dem Langzeitvergütungsmodell um „Bonuszahlungen“ handeln würde, aufgehoben.

Die BFH-Richter sind dieser Einschätzung nicht gefolgt, da nach ihrer Ansicht die im Jahr 2011 erteilte Anrufungsauskunft rechtmäßig war. Eine Tätigkeit ist mehrjährig, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume bzw. Kalenderjahre erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Für das Kriterium der Außerordentlichkeit von Einkünften muss die Entlohnung für sich genommen ein zweckbestimmtes Entgelt für eine mehrjährige Tätigkeit sein, die Vergütung folglich für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und mehrere Veranlagungszeiträume übergreifend geleistet werden. Außerdem muss die Zahlung in zusammengeballter Form aus wirtschaftlich vernünftigen Gründen erfolgen. Der Widerruf der im Jahr 2011 erteilten Anrufungsauskunft wurde wegen fehlerhafter Ermessensausübung als rechtswidrig eingestuft.

(S. P.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)